

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
einer zeitgemäßen und förderlichen Lernumgebung
(Investitionsprogramm Startchancen)**

RdErl. d. MK v. **TT.MM.2024** – 32-81020 –

– VORIS 22410 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe

- von Artikel 104c des Grundgesetzes,
- der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ – im Folgenden: BLV –,
- der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ – im Folgenden: VV SCP – sowie
- des „Gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ vom 06.05.2024 – im Folgenden: Rahmenvereinbarung –,
- der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und
- dieser Richtlinie,

in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Ziel der Förderung ist es gemäß § 1 VV SCP, durch Investitionen eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität, förderlicher Lernumgebung und hochwertiger Ausstattung an den vom Land Niedersachsen ausgewählten Startchancen-Schulen zu schaffen. Ziel ist es auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit und den Erfordernissen des Klimaschutzes der Schaffung einer förderlichen und zeitgemäßen Lernumgebung an den ausgewählten Startchancen-Schulen dienen und einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten. Die Maßnahmen unterstützen die Zielsetzung des Startchancen-Programms durch:

2.1.1 Ausgaben für Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
- Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
- altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
- schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,

2.1.2 Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für

- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrighschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche,

2.1.3 sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

2.2 Investive Begleitmaßnahmen müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z. B. Architektenleistungen oder die Erstellung von Statik). Diese sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 besteht. Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren Investition innerhalb des Förderzeitraumes bis zum 31.07.2034 tatsächlich realisiert werden.

2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten sowie projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Kommunen oder den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Träger der Schulen in freier Trägerschaft, die nach den Vorgaben der BLV ausgewählt wurden (Startchancen-Schulen) – im Folgenden: Schulträger –.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3, die nach dem 05.06.2024 begonnen und vor dem 31.07.2034 abgeschlossen wurden und die bei

Antragstellung noch nicht durch die Abnahme aller Leistungen abgeschlossen sind. Eine Maßnahme kann auch ein selbstständiger Teilabschnitt sein.

4.2 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Maßnahmen nach dem 05.06.2024 begonnen wurden (vgl. Nummer 4.1 Satz 1). Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

4.4 Nach § 9 Abs. 2 VV SCP und VV-Gk Nr. 2.1 zu § 44 LHO sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Mittelverwendung einzuhalten.

4.5 Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorschriften zu gestalten. Das gilt insbesondere im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit und den Erfordernissen des Klimaschutzes.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe der in Anlage 1 genannten Höchstbeträge (Gesamt pro Schule) in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Realisierung der in Nummer 2.1 genannten Investitionen erforderlich sind und die die Voraussetzungen der VV SCP erfüllen.

5.3 Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Schulträger für Maßnahmen nach der Nummer 2.1 setzt sich aus einem festen Sockelbetrag pro Schule und einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aller in Niedersachsen am Startchancen-Programm teilnehmenden Schulen bemessenen Betrag pro Schülerin/Schüler des jeweiligen Trägers (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemein bildenden Schulen 15.08.2024, Stichtag BBS 07.09.2024) zusammen (erster Antragszeitraum; siehe Nummer 7.3).

5.4 Nehmen in der Zuständigkeit eines Schulträgers mehrere Schulen am Startchancen-Programm teil, kann der Schulträger die in Anlage 1 genannten Höchstbeträge (Gesamt pro Schulträger) bedarfsgerecht auf die genannten Schulen verteilen. Dabei soll für jede Schule

mindestens die Hälfte des Sockelbetrags pro Schule für Maßnahmen nach Nummer 2.1 genutzt werden.

5.5 Bei Veränderungen in der Organisation der am Startchancen-Programm beteiligten öffentlichen allgemein bildenden Schulen wie Schulzusammenlegungen, die mit einer Reduzierung der am Startchancen-Programm beteiligten Schulen einhergeht, und Umwandlung in eine andere Schulform usw. werden die Beträge angepasst. Ausschlaggebend ist dabei, dass die neue(n) Schule(n) weiterhin am Startchancen-Programm teilnimmt (teilnehmen).

5.6 Für eine landesinterne Umverteilung werden Mittel, die nach Nummer 5.3 bis zum 31.07.2032 nicht bewilligt wurden, zu einem Gesamtbudget zusammengeführt und zur Beantragung für alle Schulträger der am Startchancen-Programm teilnehmenden Schulen freigegeben (zweiter Antragszeitraum; gesonderte Antragsfrist siehe Nummer 7.4). Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

- a) Anträge für Schulen bis zur Höhe der Mittel gemäß Anlage 1, für die noch keine Maßnahme (Antragsfrist siehe Nummer 7.3) beantragt wurde,
- b) Anträge für Schulen bis zur Höhe der Mittel gemäß Anlage 1, für die die Mittel (Antragsfrist siehe Nummer 7.3) noch nicht vollständig ausgeschöpft wurden,
- c) Antragsbearbeitung in der Reihenfolge der Eingänge,

bis die Mittel vollständig ausgeschöpft sind.

5.7 Seitens des Bundes erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 VV SCP eine länderübergreifende Umverteilung von Mittelresten zum 31.07.2033. Sofern Niedersachsen dafür finanziell begünstigt wird, können Schulträger in diesem Fall über Nummer 5.3 und 5.6 hinaus zusätzlich Mittel beantragen (dritter Antragszeitraum; gesonderte Antragsfrist siehe Nummer 7.5). Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge der unter Nummer 5.6 Satz 2 genannten Kriterien, bis die vom Bund zusätzlich bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind.

5.8 Der Zuwendungsbetrag wird auf volle 1 000 Euro abgerundet.

5.9 Die beantragte Zuwendung darf abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 den Wert von 10 000 Euro nicht unterschreiten. Die Eigenanteile an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mithilfe der Zuwendung erworbene Ausstattungen sind nach Anschaffung mindestens 4 Jahre, Grundstücke und Baumaßnahmen nach Fertigstellung für mindestens 15 Jahre für

den Verwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch vergleichbare Ausstattungen oder Einrichtungen ersetzt werden.

6.2 Sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten) sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen, solange die angeschafften Gegenstände durch die Schule verwendet werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Es wird auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem Landesrechnungshof gemäß § 93 BHO hingewiesen.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Lüneburg.

7.3 Förderanträge nach Nummern 5.3 und 5.4 sind je Schule und je Maßnahme mit den erforderlichen Angaben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie zu stellen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.07.2031 (erster Antragszeitraum) mit allen notwendigen Unterlagen (siehe Nummern 7.3.1, 7.3.2 sowie § 5 Abs. 4 VV SCP) bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.3.1 Alle Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zum Träger (Name, Art, gemäß Nummer 5.3 bzw. 5.4 zur Verfügung stehende Mittel an den Startchancen-Schulen in der Trägerschaft des Antragstellers gemäß Anlage 1, Antragsnummer, Ansprechperson mit Kontaktdaten),
- b) Angaben zur Startchancen-Schule oder zu den Startchancen-Schulen, an der die Maßnahme durchgeführt werden soll bzw. die Maßnahmen durchgeführt werden sollen (Schulnummer(n), Name(n), Adresse(n)),
- c) Kurzbeschreibung der Maßnahme mit Zuordnung zu den Zielerreichungen gemäß § 1 VV SCP und den Fördergegenständen gemäß des § 2 VV SCP,
- d) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung mit voraussichtlichem Beginn und Ende der Maßnahme),
- e) Höhe der beantragten Mittel,
- f) Höhe der Beteiligung der Schulträger,
- g) Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen gemäß des Investitionsprogramms Startchancen § 8 VV SCP Doppelförderung sowie der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,

- h) Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe e VV SCP sowie
- i) Darstellung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe f VV SCP.

7.3.2 Im Fall von Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 zusätzlich:

- a) eine Kostenplanung mit Summe der Gesamtinvestitionskosten, beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Schulträgers (Finanzierungsplan), ggf. Finanzierungsbeiträge anderer Förderprogramme oder Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- b) ein Lageplan, ein Bauplan mit Baubeschreibung, eine Kostenberechnung nach DIN 276 (in der jeweils aktuellen Fassung) und eine Flächenberechnung nach DIN 277 Teile 1 bis 3 (in der jeweils aktuellen Fassung),
- c) ggf. eine Erklärung, dass es sich um den selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,
- d) Nachweis der Vergabe von Aufträgen an freiberuflich Tätige nach den geltenden Vergabebestimmungen,
- e) Nachweis der Zuwendungsanteile der einzelnen beteiligten Schulen gemäß Nummer 5.4.

7.4 Förderanträge für Mittel nach Nummer 5.6 (zweiter Antragszeitraum; landesinterne Umverteilung) sind vom 01.02.2032 bis zum 30.06.2032 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.5 Förderanträge für Mittel nach Nummer 5.7 (dritter Antragszeitraum; länderübergreifende Umverteilung) sind vom 01.02.2033 bis zum 31.03.2033 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.6 Die Zuwendungsempfänger melden der Bewilligungsbehörde zum 01. März jeden Jahres eine Schätzung ihres Mittelbedarfs für das laufende und für das darauffolgende Kalenderjahr.

7.7 Der Verwendungsnachweis je Schule und je Maßnahme ist abweichend von Ziffer 5 der Anlage zu VV-Gk i. V. m. Nr. 5.4 ANBest-Gk zu § 44 LHO innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.01.2035 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und zahlenmäßigen Nachweises wird zugelassen. Mit dem Verwendungsnachweis sind auch nachzuweisen:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme, Schulnummer und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Abs. 2 VV SCP

- (Mehrfachauswahl möglich: 1. Neubau, Umbau, Modernisierung, 2. Ausstattung, 3. Sonstige unmittelbar verbundene Ausgaben),
- b) Darstellung der Zielerreichung nach § 1 VV SCP (Mehrfachauswahl möglich: 1. förderliche Lernumgebung, 2. Vernetzung in den Sozialraum, 3. Verbesserung der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team),
 - c) Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums,
 - d) Bewilligungssumme pro Schule,
 - e) Höhe der Beteiligung des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
 - f) Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gemäß § 9 VV SCP,
 - g) im Fall von § 2 Abs. 2 Nr. 3 VV SCP Darstellung der Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,
 - h) Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung gemäß § 8 VV SCP sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

7.8 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke ebenso wie die BLV, VV SCP und Rahmenvereinbarung (siehe Nummer 1.1) auf ihrer Internetseite (www.bildungsportal-niedersachsen.de) bereit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft und mit Ablauf des **XX.XX.XXXX** außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.